

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Rat	
2001/C 73/01	Stellungnahme des Rates vom 19. Januar 2001 zum aktualisierten Konvergenzprogramm Schwedens für 2000—2003	1
2001/C 73/02	Entscheidung des Rates vom 12. Februar 2001 zu den einzelstaatlichen Beihilfen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor	3
2001/C 73/03	Entscheidung des Rates vom 12. Februar 2001 betreffend die Anwendung der einzelstaatlichen Systeme für die Festsetzung der Buchpreise	5
2001/C 73/04	Entscheidung des Rates vom 12. Februar 2001 zur architektonischen Qualität der städtischen und ländlichen Umwelt	6
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Rat	
2001/C 73/05	Initiative der Portugiesischen Republik im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Rates zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen	8

I

(Mitteilungen)

RAT

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 19. Januar 2001

zum aktualisierten Konvergenzprogramm Schwedens für 2000—2003

(2001/C 73/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 19. Januar 2001 prüfte der Rat das aktualisierte Konvergenzprogramm Schwedens für den Zeitraum 2000—2003. Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass das aktualisierte Programm im gesamten Zeitraum bis 2003 weiterhin Haushaltsüberschüsse vorsieht, zumal die zuständigen schwedischen Behörden an ihrem mittelfristigen Ziel eines Haushaltsüberschusses von durchschnittlich 2 % des BIP während des Konjunkturzyklus festhalten. Die Strategie der Senkung der Ausgabenquote, unterstützt von strengen Ausgabenbegrenzungen und einem ausgewogenen Mittelbedarf für die lokalen Gebietskörperschaften, wird begleitet von einer Senkung der Abgabenquote. Der Rat hält diese Haushaltsstrategie für angemessen. Außerdem nimmt er mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Schuldenstand im Verhältnis zum BIP 2000 unter den Referenzwert von 60 % fallen und im verbleibenden Programmzeitraum weiter stark sinken soll.

Das in dem Programm enthaltene makroökonomische Szenario, in dem für die Jahre 2000 und 2001 ein BIP-Wachstum von 3,9 % bzw. 3,5 % prognostiziert wird, erscheint realistisch, doch sind für die Jahre 2002 und 2003 keine Prognosen enthalten und das aktualisierte Programm beruht auf der vorsichtigen Annahme eines BIP-Wachstums von 2,1 %, das als Trendrate des Wachstums betrachtet wird.

Die in dem aktualisierten Programm angestrebten Haushaltsüberschüsse bieten eine ausreichende Sicherheitsmarge, so dass der Gesamtstaat den Referenzwert von 3 % des BIP unter normalen Umständen nicht überschreiten dürfte. Der Rat ist der Auffassung, dass Schweden die Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts weiterhin erfüllt. Außerdem begrüßt der Rat, dass der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in dem Programm Bedeutung beigemessen wird. Der Rat stellt fest, dass die schwedische Strategie in diesem Bereich von der Fortschreibung des Überschusses von 2 % des BIP über einen Zeitraum von 15 Jahren abhängt. Durch Rückführung der Verschuldung und der Zinsbelastung wird dies dazu beitragen, einen Großteil der in späteren Jahren entstehenden Kosten der demografischen Alterung zu decken. Der Rat ermutigt Schweden darüber hinaus, andere Wege der Ausgabenbeschränkung zu beschreiten, da in dem Programm eingeräumt wird, dass Schweden möglicherweise Schwierigkeiten haben wird, an der derzeitigen Abgabenquote festzuhalten, die erheblich höher ist als in anderen Ländern.

Der Rat stellt fest, dass Schweden das Konvergenzkriterium bezüglich der Preisstabilität derzeit mühelos erfüllt und dass die dauerhafte Erreichung des inländischen Inflationsziels mit dem Preisstabilitätsziel der Europäischen Zentralbank (EZB) in Einklang stehen dürfte. Die Trends bei den schwedischen Langfristzinsen während der letzten Jahre spiegeln eindeutig die günstige Entwicklung der wirtschaftlichen Fundamentalfaktoren wider, die sich auch in Zukunft fortsetzen dürfte.

(1) ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

Infolgedessen hat sich der Abstand zwischen den schwedischen Langfristzinsen und den Euro-Zinssätzen während des Jahres 2000 verringert, und Schweden erfüllt weiterhin das Konvergenzkriterium für die Zinsen. Was den Wechselkurs anbelangt, so war die Volatilität der Krone in den letzten Jahren zwar geringer, doch der Rat wiederholt, dass Schweden seine Fähigkeit nachweisen muss, eine angemessene Parität zwischen der Schwedischen Krone und dem Euro während einer ausreichenden Zeitspanne ohne ernsthafte Spannungen einzuhalten. Hierbei erwartet der Rat — wie er bereits in seiner Stellungnahme zum aktualisierten Konvergenzprogramm von 1999⁽¹⁾ erklärt hat —, dass Schweden den Beschluss fasst, dem WKM2 in angemessener Zeit beizutreten.

Bei kräftigem Wirtschaftswachstum bleibt anhaltende Lohnzurückhaltung ein wichtiger Stabilitätsfaktor, und in diesem Zusammenhang ist es entscheidend, dass bei den Tarifverhandlungen für 2001 und 2002 ein gemäßigtes Ergebnis erzielt wird. Es gibt Anzeichen dafür, dass die neuen Tarifvereinbarungen nur geringfügige Lohnerhöhungen nach sich ziehen dürften, doch besteht das Risiko eines stärkeren Anstiegs. In diesem Zusammenhang ermutigt der Rat Schweden, die Haushaltspolitik so auszurichten, dass sie die Geldpolitik im

Einklang mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik bei der Erreichung des Inflationsziels unterstützt. Während die inflationären Spannungen 2000 gering geblieben sind und sich auch 2001 in Grenzen halten dürften, besteht die Gefahr einer Überhitzung der Wirtschaft, was die Preisstabilität gefährden könnte, wenn die Lohnzurückhaltung nachlassen sollte. In diesem Fall wäre ein expansiver finanzpolitischer Kurs in den Jahren 2001 und 2002, wie er in dem Programm zugrunde gelegt wird, bei einem BIP, das oberhalb oder in der Nähe des Potenzials liegt, unangemessen.

Um ein stärkeres und tragfähiges Wirtschaftswachstum zu erzielen, wird die Strategie der vorhergehenden Programme fortgesetzt und werden Strukturmaßnahmen durchgeführt, die die Angebotsseite der Wirtschaft verbessern sollen. In diesem Zusammenhang sind u. a. Maßnahmen zur Senkung der sehr hohen Abgabenbelastung vorgesehen, die bessere Anreize bieten werden, um die Menschen zur Arbeitsaufnahme zu bewegen, und den Grundzügen der Wirtschaftspolitik entsprechen. Der Rat begrüßt die Strukturmaßnahmen und ermutigt die schwedische Regierung, diese Initiativen entschlossen fortzusetzen und insbesondere mit der Senkung der hohen Abgabenbelastung fortzufahren.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Rates vom 31. Januar 2000 zum aktualisierten Konvergenzprogramm Schwedens für 1999—2002 (Abl. C 60 vom 2.3.2000, S. 5).

ENTSCHLISSUNG DES RATES**vom 12. Februar 2001****zu den einzelstaatlichen Beihilfen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor**

(2001/C 73/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Vertragsbestimmungen den kulturellen Aspekten Rechnung trägt, um insbesondere die Vielfalt ihrer Kulturen zu wahren und zu fördern,
2. UNTER HINWEIS DARAUF, dass Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maße beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können,
3. UNTER HINWEIS AUF die Befugnisse der Kommission nach Artikel 88 des Vertrags,
4. UNTER HINWEIS AUF das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zum Vertrag,
5. UNTER HINWEIS DARAUF, dass der Kommission auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 26. Oktober 1999 folgendes Mandat erteilt wurde: „Die Union wird bei den bevorstehenden WTO-Verhandlungen dafür Sorge tragen, dass — wie im Rahmen der Uruguay-Runde gewährleistet ist — die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Fähigkeit zur Festlegung und Umsetzung ihrer Politiken im kulturellen und audiovisuellen Bereich im Hinblick auf die Wahrung ihrer kulturellen Vielfalt erhalten und entwickeln können.“,
6. UNTER HINWEIS AUF die Entscheidungen der Kommission in Bezug auf mehrere Beihilferegulungen der Mitgliedstaaten für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor,
7. UNTER HINWEIS AUF die Mitteilung der Kommission vom 14. Dezember 1999 mit dem Titel „Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter“ und UNTER KENNTNISNAHME von der Absicht der Kommission, eine Mitteilung über die Filmwirtschaft vorzulegen, in der sie allgemeine Leitlinien für die Anwendung staatlicher Beihilfen in diesem Bereich erläutern wird,
8. BEZUG NEHMEND AUF das Kolloquium „Europäische Kulturindustrien in einem digitalen Umfeld“, das am 11. und 12. September 2000 in Lyon stattgefunden hat und bei dem die Teilnehmer die Notwendigkeit hervorgehoben haben, dass die Staaten einzelstaatliche Stützungsregelungen für die Kulturindustrien erhalten und durchführen,
9. UNTER HINWEIS AUF die Diskussionen über die Frage der einzelstaatlichen Beihilfen insbesondere anlässlich der Tagung des Rates der Kulturminister am 26. September 2000 —
10. BETONT, dass — wie von der Kommission anerkannt —
 - a) die audiovisuelle Industrie eine typische Kulturindustrie ist;
 - b) die einzelstaatlichen Beihilfen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor eines der wesentlichen Instrumente zur Gewährleistung der kulturellen Vielfalt sind;
 - c) das Ziel der kulturellen Vielfalt eine industrielle Struktur erfordert, mit der diesem Ziel entsprochen werden kann, und die spezifische Natur der einzelstaatlichen Beihilfen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor, die den spezifischen betreffenden Gegebenheiten angepasst sind, rechtfertigt;
 - d) diese Feststellungen insbesondere für die Entwicklung der audiovisuellen Industrie in Ländern oder Regionen mit geringer Produktionskapazität und/oder mit kleinem Sprachgebiet und/oder geringer geografischer Ausdehnung gelten;
 - e) die Filmwirtschaft und der audiovisuelle Sektor Europas an Strukturschwäche leiden, verursacht unter anderem durch die unzureichende Finanzausstattung der Unternehmen, die Aufsplitterung der von außereuropäischen Produktionen beherrschten einheimischen Märkte und die geringe internationale Verbreitung europäischer Produktionen, und dass den einzelstaatlichen und europäischen Systemen zur Förderung dieses Bereichs eine ergänzende und unverzichtbare Rolle bei der Lösung dieser Probleme zukommt;

11. BEKRÄFTIGT daher unter Berücksichtigung des Vorstehenden, dass
- a) die Mitgliedstaaten Grund haben, die Produktion im Bereich der Filmwirtschaft und des audiovisuellen Sektors durch einzelstaatliche Förderungsmaßnahmen zu unterstützen;
 - b) die einzelstaatlichen Beihilfen zur Ausformung eines europäischen audiovisuellen Marktes beitragen können;
 - c) geprüft werden muss, mit welchen Mitteln ein höheres Maß an Rechtssicherheit für diese Instrumente zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt erreicht werden kann;
 - d) der Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten demnach fortgesetzt werden muss;
12. ERSUCHT die Kommission, den Rat so bald wie möglich, auf jeden Fall bis Ende 2001, über den Stand ihrer Überlegungen zu unterrichten.
-

ENTSCHLISSUNG DES RATES**vom 12. Februar 2001****betreffend die Anwendung der einzelstaatlichen Systeme für die Festsetzung der Buchpreise**

(2001/C 73/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung tragen muss, um insbesondere die Vielfalt ihrer Kulturen zu wahren und zu fördern,
2. UNTER HINWEIS DARAUF, dass er in seinem Beschluss vom 21. August 1997 und danach in seiner Entschliessung vom 8. Februar 1999, auf die der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 3. und 4. Juni 1999 in Köln verwiesen hat, die doppelte Dimension des Buches, das sowohl Träger kultureller Werte als auch Handelsware ist, sowie die Notwendigkeit einer ausgewogenen Berücksichtigung der kulturellen und wirtschaftlichen Aspekte des Buches anerkannt hat,
3. UNTER HINWEIS DARAUF, dass es jedem Mitgliedstaat freisteht, im Rahmen seiner Politik zugunsten des Buches und der Lektüre ein nationales Buchpreissystem auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage anzuwenden oder auch nicht,
4. IN ANBETRACHT der Bedeutung, die mehrere Mitgliedstaaten den nationalen Systemen der Buchpreisbindung als Instrument beimessen, mit dem den kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Buches Rechnung getragen und den Lesern der Zugang zu einem möglichst breiten Angebot zu günstigsten Bedingungen ermöglicht werden soll,
5. UNTER HINWEIS AUF die Beschlüsse und Stellungnahmen der Kommission in diesem Bereich, insbesondere auf das Schreiben vom 12. November 1998, das die für Kultur und Wettbewerb zuständigen Mitglieder der Kommission an die mit kulturellen Angelegenheiten betrauten Minister richteten,
6. IN KENNTNIS der Beratungen des am 29. und 30. September 2000 in Straßburg veranstalteten Kolloquiums über die wirtschaftlichen Gegebenheiten für das Buch im europäischen Kulturraum, die eine Vertiefung der Reflexion über die Einzigartigkeit des Buches, die Entwicklung seiner Verbreitung, die Regulierungsmethoden für den

Buchmarkt sowie die Auswirkungen der Digitalisierung auf diesen Wirtschaftszweig ermöglichen,

7. BETONT ERNEUT, dass die homogenen Sprachräume als wichtiges Verbreitungsgebiet der Bücher zu betrachten sind und dem Buchmarkt eine transnationale Dimension verleihen, der Rechnung getragen werden muss,
8. IST DER ANSICHT, dass die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs, die die rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchsektors verändert, zu einer Ausweitung der Verbreitung des Buches führen, aber auch unter anderem Auswirkungen auf die bestehenden nationalen Preisbindungssysteme haben kann,
9. IST DER ANSICHT, dass unter diesen Umständen bei der Verwirklichung der mit den bestehenden Buchpreisbindungssystemen angestrebten kulturellen Ziele die transnationale Dimension bestimmter Buchmärkte unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts berücksichtigt werden muss —

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

- a) bei der Anwendung der Regeln für den Wettbewerb und den freien Warenverkehr dem besonderen kulturellen Wert des Buches und seiner Bedeutung für die Förderung der kulturellen Vielfalt sowie der transnationalen Dimension des Buchmarktes Rechnung zu tragen;
- b) bei der Prüfung der nationalen Regelungen und Vereinbarungen über die Buchpreisbindung — soweit diese den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten berühren — folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit zu widmen:
 - den Risiken, dass Umgehungsmöglichkeiten entwickelt werden,
 - den Auswirkungen der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs,
 - den mit Einfuhren zwischen den Ländern, in denen ein Buchpreisbindungssystem angewandt wird, verbundenen Fragen.

ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 12. Februar 2001

zur architektonischen Qualität der städtischen und ländlichen Umwelt

(2001/C 73/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in dem Bestreben, die Qualität der alltäglichen Lebenswelt der europäischen Bürger zu verbessern,

I.

1. UNTER HINWEIS AUF die Ziele, die sich die Europäische Gemeinschaft in Artikel 151 des Vertrags gesetzt hat,
2. UNTER HINWEIS AUF die Richtlinie 85/384/EWG⁽¹⁾, in der es namentlich heißt: „Die architektonische Gestaltung, die Qualität der Bauwerke, ihre harmonische Einpassung in die Umgebung, die Achtung vor der natürlichen und der städtischen Landschaft sowie vor dem kollektiven und dem privaten Erbe sind von öffentlichem Interesse.“,
3. UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. November 1994 zu der Mitteilung der Kommission über die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur⁽²⁾,
4. UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Juni 1994 zu den kulturellen und künstlerischen Aspekten der Bildung⁽³⁾,
5. UNTER HINWEIS AUF die Entschließung des Rates vom 4. April 1995 zum Bereich Kultur und Multimedia⁽⁴⁾,
6. UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1999 betreffend Kulturwirtschaft und Beschäftigung in Europa⁽⁵⁾,
7. IN KENNTNIS der Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der informellen Tagung der Umweltminister vom 15./16. April 2000 in Porto, in denen die Bedeutung der Qualität der baulichen Umwelt hervorgehoben wurde,
8. IN DER ERWÄGUNG, dass am 10. und 11. Juli 2000 ein „Europäisches architektur-politisches Forum“ abgehalten wurde, an dem Vertreter der mit Architekturfragen befassten Berufskreise und Verwaltungen aus den 15 Mitgliedstaaten teilnahmen,
9. UNTER BEGRÜSSUNG der Arbeiten, die seit mehreren Jahren auf Gemeinschafts- und zwischenstaatlicher Ebene im Bereich des architektonischen Erbes und der baulichen, räumlichen und sozialen Umwelt unternommen werden, und zwar insbesondere
 - a) des 5. Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung (FTE-Rahmenprogramm), das erstmals eine „Leitaktion“ zu dem Thema „Die Stadt von morgen und das kulturelle Erbe“ umfasst und die Schaffung einer hochwertigen baulichen Umwelt thematisiert,
 - b) des von der Kommission vorgelegten „Aktionsrahmens für eine nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union“, der die Erhaltung und Verbesserung der Qualität des baulichen Erbes als ein Ziel der Europäischen Union vorsieht,
 - c) des Europäischen Raumentwicklungskonzepts (EUREK), in dem im Zusammenhang mit einem Ansatz für die Erhaltung des kulturellen und architektonischen Erbes der Begriff „kreative Verwaltung des architektonischen Erbes“ — unter Einschluss der zeitgenössischen Architektur — geprägt wird —

ERKLÄRT, DASS

- a) die Architektur einen grundlegenden Bestandteil der Geschichte, der Kultur und der Lebenswelt jedes unserer Länder bildet und eine der wesentlichen künstlerischen Ausdrucksformen im Alltagsleben der Bürger sowie das Kulturerbe von morgen darstellt;
- b) die Qualität der Architektur ein konstituierendes Merkmal der ländlichen wie auch der städtischen Umwelt und der Landschaft ist;
- c) die kulturelle Dimension und die Qualität der materiellen Raumgestaltung in der Regional- und der Kohäsionspolitik der Gemeinschaft berücksichtigt werden müssen;

⁽¹⁾ Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 15).

⁽²⁾ ABl. C 348 vom 9.12.1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 229 vom 18.8.1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 247 vom 23.9.1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 8 vom 12.1.2000, S. 10.

- d) die Architektur eine intellektuelle, kulturelle, künstlerische und berufliche Arbeit darstellt, und die architektonische Dienstleistung somit eine sowohl kulturelle wie auch ökonomische berufliche Dienstleistung ist;

UNTERSTREICHT DIE BEDEUTUNG, DIE ER FOLGENDEM BEIMISST:

- a) den den europäischen Städten gemeinsamen Merkmalen wie etwa der Bedeutung der geschichtlichen Kontinuität, der Qualität der öffentlichen Räume, dem Zusammenleben verschiedener Gesellschaftsschichten und der reichen städtischen Vielfalt,
- b) der Tatsache, dass eine hochwertige Architektur, durch die der Lebensrahmen und das Verhältnis der Bürger zu ihrer ländlichen oder städtischen Umwelt verbessert werden, einen wirksamen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Förderung des Kulturtourismus und zur regionalen wirtschaftlichen Entwicklung leisten kann;

II.

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN,

- a) ihre Anstrengungen zu verstärken, die auf eine bessere Kenntnis von Architektur und Stadtplanung und auf deren Förderung sowie auf eine verstärkte Sensibilisierung der Bauherren und der Bürger für die architektonische, städtische und landschaftliche Kultur sowie die Vermittlung entsprechender Kenntnisse abzielen;
- b) die Besonderheit der architektonischen Dienstleistung im Rahmen der Beschlüsse und Maßnahmen, in denen dies zum Tragen kommen muss, zu berücksichtigen;

- c) die architektonische Qualität durch beispielhafte Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Bauvorhaben zu fördern;
- d) den Erfahrungs- und Informationsaustausch im Bereich der Architektur zu fördern;

III.

FORDERT DIE KOMMISSION AUF,

- a) darauf zu achten, dass die architektonische Qualität und die Besonderheit der architektonischen Dienstleistung im Rahmen ihrer Politiken, Aktionen und Programme Berücksichtigung finden;
- b) im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und im Einklang mit den entsprechenden Strukturfondsregelungen nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie die architektonische Qualität und die Erhaltung des Kulturerbes im Rahmen der Strukturfondsmaßnahmen stärker berücksichtigt werden können;
- c) im Rahmen der bestehenden Programme
 - Maßnahmen zur Förderung und Verbreitung der architektonischen und städtischen Kulturen sowie zur Sensibilisierung für diese Kulturen unter Wahrung der kulturellen Vielfalt zu unterstützen;
 - die Zusammenarbeit und die Vernetzung der Einrichtungen, die sich mit der Aufwertung des Kulturerbes und der Architektur befassen, zu erleichtern und die Abhaltung von Veranstaltungen von europäischer Dimension zu unterstützen;
 - im Besonderen die Ausbildung und die Mobilität der Studenten und der betreffenden Berufskreise zu fördern und so auf die Verbreitung bewährter Praktiken hinzuwirken;
- d) den Rat über die Durchführung dieser Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

Initiative der Portugiesischen Republik im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Rates zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen

(2001/C 73/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 2 Buchstaben a) und b) und Artikel 67 Absatz 1,

auf Initiative der Portugiesischen Republik⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Gemeinsame Handbuch⁽³⁾ wurde ausgearbeitet im Hinblick auf die Durchführung von Titel II Kapitel 2 des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, nachstehend „Übereinkommen“ genannt.
- (2) Das Überschreiten der Außengrenzen der Staaten, die die Abschaffung der Kontrollen an ihren Binnengrenzen beschlossen haben, durch Personen, einschließlich der Vorschriften und Modalitäten, an die sich die betreffen-

den Staaten bei der Durchführung der Personenkontrollen an den Außengrenzen halten müssen, der Überwachung der Grenzbereiche und der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen auf dem Gebiet der Grenzkontrollen, gehört zu den Bereichen, die in Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁽⁴⁾ genannt sind und für die eine verstärkte Zusammenarbeit zulässig ist.

- (3) Bestimmte im Gemeinsamen Handbuch und seinen Anlagen vorgesehene detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Außengrenzen der Mitgliedstaaten, die an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 1 des Schengen-Protokolls teilnehmen, müssen festgelegt sowie regelmäßig geändert und aktualisiert werden, um den operativen Anforderungen der hierfür zuständigen Grenzbehörden zu genügen.
- (4) Mehrere Bestimmungen von Titel II Kapitel 2 des Übereinkommens, insbesondere Artikel 8, sehen vor, dass Durchführungsbeschlüsse von dem Exekutiv Ausschuss zu erlassen sind, der durch die vor dem 1. Mai 1999 geschlossenen Schengener Übereinkommen eingesetzt wurde und an dessen Stelle nun gemäß Artikel 2 des Schengen-Protokolls der Rat getreten ist. Nach Artikel 1 jenes Protokolls erfolgt die Zusammenarbeit im Rahmen des Schengen-Besitzstands innerhalb des

⁽¹⁾ ABl. C ...

⁽²⁾ ABl. C ...

⁽³⁾ Aufgeführt unter SCH/Com-ex (99) 13 in Anhang A des Beschlusses 1999/435/EG des Rates vom 20. Mai 1999 (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

institutionellen und rechtlichen Rahmens der Europäischen Union und unter Wahrung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

- (5) Daher ist es angebracht, in einem gemeinschaftlichen Rechtsakt das Verfahren festzulegen, mit dem diese Durchführungsbeschlüsse erlassen werden sollten.
- (6) Da die Mitgliedstaaten eine besonders wichtige Funktion in Bezug auf die Entwicklung einer Grenzpolitik haben, die den sensiblen Charakter dieses Bereichs zum Ausdruck bringt, zu dem insbesondere die politischen Beziehungen zu Drittländern gehören, behält sich der Rat während des in Artikel 67 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Übergangszeitraums von fünf Jahren das Recht vor, die detaillierten Vorschriften und praktischen Verfahren einstimmig festzulegen, zu ändern und zu aktualisieren, bis er geprüft hat, unter welchen Bedingungen derartige Durchführungsbeschlüsse nach Ablauf des Übergangszeitraums der Kommission übertragen würden.
- (7) Einige dieser Vorschriften und Verfahren sind vertraulich zu behandeln, um der Gefahr des Missbrauchs vorzubeugen.
- (8) Ferner muss ein Verfahren vorgesehen werden, mit dem die Mitglieder des Rates und die Kommission unverzüglich über alle Änderungen derjenigen Anlagen des Gemeinsamen Handbuchs unterrichtet werden, die vollständig oder teilweise aus Listen mit Sachinformationen bestehen, die von allen Mitgliedstaaten entsprechend den derzeit von ihnen angewandten Regelungen bereitgestellt werden müssen und die daher nicht durch einen Rechtsakt des Rates festgelegt, geändert oder aktualisiert werden können.
- (9) Diejenigen Teile des Gemeinsamen Handbuchs und seiner Anlagen, bei denen nach keinem der in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgen und die keinen Teilen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion über Sichtvermerke an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen (im Folgenden „Gemeinsame Konsularische Instruktion“⁽¹⁾ genannt), die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. .../2001⁽²⁾ geändert werden kann, entsprechen,

sind gemäß Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a) sowie Artikel 67, zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Rat ändert einstimmig auf Initiative eines seiner Mitglieder oder auf Vorschlag der Kommission erforderlichenfalls Teil I Nummern 1.2, 1.3, 1.3.1, 1.3.3, 2.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 3.2.4, 4.1, 4.1.1, 4.1.2 und Teil II Nummern 1.1, 1.3, 1.4.1, 1.4.1a, 1.4.4, 1.4.5, 1.4.6, 1.4.7, 1.4.8, 2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4, 2.3, 3.1, 3.2, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.3.4, 3.3.5, 3.3.6, 3.3.7, 3.3.8, 3.4, 3.5, 4.1, 4.2, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9, 6.10 und 6.11 des Gemeinsamen Handbuchs sowie dessen Anlagen 8, 9 und 14.

(2) Soweit derartige Änderungen vertrauliche Vorschriften und Verfahren betreffen, werden die darin enthaltenen Informationen ausschließlich den von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden oder Personen mitgeteilt, die von jedem Mitgliedstaat oder den Organen der Europäischen Union ordnungsgemäß ermächtigt wurden oder anderweitig berechtigt sind, Zugang zu derartigen Informationen zu erhalten.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretär des Rates mit, welche Änderungen er an Teil I, Nummer 1.3.2, und an den Anlagen 1, 2, 3, 12 und 13 des Gemeinsamen Handbuchs vornehmen will.

(2) Nach Absatz 1 vorgenommene Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt als wirksam, zu dem sie vom Generalsekretär den Mitgliedern des Rates und der Kommission mitgeteilt werden.

Artikel 3

Das Generalsekretariat des Rates ist dafür zuständig, revidierte Fassungen des Gemeinsamen Handbuchs und seiner Anlagen zu erstellen, die den gemäß den Artikeln 1 und 2 der vorliegenden Verordnung und den gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../2001 vorgenommenen Änderungen der Teile der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion, die bestimmten Anlagen des Gemeinsamen Handbuchs entsprechen, Rechnung tragen. Erforderlichenfalls übermittelt es diese Fassungen den Mitgliedstaaten.

(1) Aufgeführt unter SCH/COM-ex (99) 13 in Anhang A des Beschlusses 1999/435/EG.

(2) Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Rates vom ..., mit der dem Rat Durchführungsbeschlüsse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumträgen vorbehalten werden (ABl. L ...).

Artikel 4

Änderungen der Anlagen 4, 5, 5a, 6, 6a, 6b, 6c, 8a, 10, 11, 14a und 14b des Gemeinsamen Handbuchs erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. .../2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident
